

Die Aufgabe hat 14 Seiten.

DR. GEORG FAUST

- RECHTSANWALT -

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

RA Dr. Georg Faust
Goetheplatz 1
99423 Weimar
03643/22372

Weimar, den 14. März 2018

Klage

Verwaltungsgericht Weimar Eingang: 15.03.2018
--

des Herrn Simon Klapper,
Hermstedter Straße 115, 99510 Apolda,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Georg Faust,
Goetheplatz 1, 99423 Weimar

gegen

den Landrat des Landkreises Weimarer Land,
Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauamt -,
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Beklagten,

Beizuladende: Stadt Apolda, vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 1, 99510 Apolda

Hiermit erhebe ich namens und kraft beigefügter Vollmacht meines Mandanten Klage mit dem Antrag,

die der Stadt Apolda erteilte Baugenehmigung des Landrats des Landkreises Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauamt -, vom 5. Juli 2017 über die Errichtung eines Kinderspielplatzes auf dem Flurstück Nr. 187/5 aufzuheben.

1. Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks Hermstedter Straße 115, 99510 Apolda. Südlich an das Grundstück des Klägers schließt sich eine ca. 6.000 m² große unbebaute Freifläche (Flurstück Nr. 187/5) an, die sich im Eigentum der Stadt Apolda befindet und an

die sich im Süden weitere Wohnbebauung anschließt.

Das gesamte Gebiet (Freifläche sowie nördlich und südlich angrenzende Wohnbebauung) ist in dem zu Grunde liegenden Bebauungsplan „BP Ortsteil B“ als allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet. Für die Freifläche trifft der Bebauungsplan die weitere Festsetzung „naturnaher Spiel- und Erlebnisraum“.

Unter dem 5. Juli 2017 hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land der Stadt Apolda die Baugenehmigung für die Errichtung eines riesigen Kinderspielplatzes auf Teilen der Freifläche erteilt, ohne dass dem Kläger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre.

Beweis: Baugenehmigung vom 5. Juli 2017 nebst Baubeschreibung

- Anlage 1 -.

Im November 2017 wurden die im August 2017 begonnenen Bauarbeiten abgeschlossen.

Beweis: Fertigstellungsanzeige vom 15. November 2017

- Anlage 2 -.

2. Die Baugenehmigung ist bereits formell rechtswidrig. Die im Baugenehmigungsverfahren von der Stadt Apolda vorgelegte Baubeschreibung ist nicht mit dem ansonsten vorgeschriebenen Genehmigungsstempel „bauaufsichtlich geprüft“ versehen worden.

Beweis: Baubeschreibung

- Anlage 1 -.

Offensichtlich ist also die Baubeschreibung nicht Bestandteil der Baugenehmigung und hat der Bauaufsichtsbehörde bei Genehmigungserteilung möglicherweise gar nicht vorgelegen.

Da die Baubeschreibung nicht Bestandteil der Baugenehmigung ist, ist die Baugenehmigung zu unbestimmt. Es ist für den Adressaten nicht ersichtlich, welches Bauvorhaben im Einzelnen genehmigt ist.

3. Der Kinderspielplatz ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „BP Ortsteil B“ nicht vereinbar. Dort ist für das Grundstück ein „naturnaher Spiel- und Erlebnisraum“ festgesetzt. Weder das ca. 70 m² große Streetballfeld, noch die Sport- und Spielgeräte weisen einen naturnahen Bezug auf.

4. Die Freizeitanlage verstößt auch gegen das Rücksichtnahmegebot. In einem allgemeinen Wohngebiet ist Rücksicht auf die Wohnbebauung zu nehmen. Diese Rücksichtnahme findet im vorliegenden Fall nicht statt. So ist beispielsweise die Tunnelmetallrutsche lediglich 18 m vom klägerischen Grundstück entfernt. Die Nutzung dieser Rutsche ist mit erheblichem Lärm verbunden, auch weil sie häufig gleichsam als Schlagzeug genutzt wird. Es ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar, wieso der Abenteuerspielplatz bei einer Gesamtfläche von ca. 6.000 m² nicht entzerrt worden ist, sondern die Sport- und Spielgeräte im Wesentlichen in der Nähe des klägerischen Grundstückes stehen.

5. Von dem Spielplatz gehen zudem unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen aus.

Das Grundstück des Klägers stößt unmittelbar an die bisherige Freifläche an. Das Wohnhaus des Klä-

gers liegt lediglich ca. 15 m nördlich der Spielplatzanlage. Es ist daher zu erwarten, dass auch zukünftig durch die lärmenden Kinder und Jugendlichen eine ganz erhebliche Lärmbeeinträchtigung auftritt. Darin liegt ein Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der Kläger hat durch einen Sachverständigen ein Gutachten erstellen lassen. Das Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die nach der Freizeitlärm-Richtlinie einschlägigen Grenzwerte um bis zu 9 dB(A) überschritten werden. Der Sachverständige hat Werte von bis zu 59 dB(A) gemessen, und zwar sowohl an Werktagen außerhalb und innerhalb der Ruhezeit, als auch an Sonn- und Feiertagen.

Beweis: Sachverständigengutachten vom 4. Dezember 2017 - Anlage 3 -.

Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein durchschnittlicher Mensch eine Erhöhung des dB(A)-Wertes um 10 dB(A) als Verdoppelung der Lärmquelle empfindet, was deutlich zeigt, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt.

Dies verstößt gegen die Vorgaben der vom Umweltministerium erlassenen sog. Freizeitlärm-Richtlinie. Diese ist hier auch anwendbar. Es handelt sich offenkundig nicht um einen kleinen Kinderspielplatz, sondern eher um einen Aktivspielplatz, der mit einem herkömmlichen Spielplatz nicht zu vergleichen ist. Selbst wenn man, wie es der Beklagte offenbar tut, die Freizeitlärm-Richtlinie nicht als einschlägig ansieht, so sind auch die Grenzwerte der TA-Lärm und der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung) bei weitem überschritten. Dies zeigt ebenfalls, dass die Anlage in dieser Form unzulässig ist.

Der Kläger hat deshalb einen Anspruch darauf, von solchen Immissionen verschont zu bleiben.

6. Im Übrigen verursacht die genehmigte Anlage auch erhebliche Verkehrsprobleme durch verkehrswidriges Parken der Besucherfahrzeuge. Ständig sind Falschparker festzustellen, die auch in der Straße des Klägers ihr Fahrzeug verkehrswidrig abstellen.

7. Der Kläger legt besonderen Wert auf die Feststellung, dass er nichts gegen Kinder und Jugendliche hat, solange sie ihn nicht übermäßig stören. Deshalb ist er, in der Annahme, es handele sich um einen „normal dimensionierten“ Spielplatz, zunächst auch nicht sofort gegen die Bauarbeiten vorgegangen. Erst mit zunehmendem Baufortschritt bzw. mit Eröffnung des Spielplatzes wurden die tatsächlichen Ausmaße der Anlage und der von ihr ausgehenden Störungen erkennbar.

Die Lautstärke, die von dem Spielplatz ausgeht, ist jedenfalls unzumutbar. Insbesondere nachmittags versteht man auf der Terrasse des Klägers sein eigenes Wort nicht mehr. Von den stark frequentierten Bolz- und Streetballplätzen gehen besonders unangenehme Geräusche aus, die durch ständiges Schießen bzw. Werfen von Bällen gegen Banden und Körbe entstehen.

Wegen seiner außergewöhnlichen Größe und – zugegebenermaßen – sehr guten Ausstattung zieht der Kinderspielplatz nicht nur Kinder aus der Nachbarschaft, sondern auch Kinder, Familien und Schul-

klassen aus der gesamten Umgebung an. Selbst wenn auf dem Grundstück ein Spielplatz nach der Art der Nutzung grundsätzlich zulässig sein sollte, ist bei einer Grundstücksgröße von rund 6.000 m² nicht nachvollziehbar, warum die Spielanlagen, die nicht einmal ein Drittel dieser Gesamtfläche einnehmen, unmittelbar vor den nördlich angrenzenden Wohnhäusern platziert werden mussten.

8. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 hat der Kläger daher gegen die Baugenehmigung Widerspruch erhoben.

Beweis: Widerspruchsschreiben vom 14. Dezember 2017 - **Anlage 4** -.

Hierauf hat der Landkreis bislang jedoch nur mit einem formlosen Antwortschreiben reagiert.

Beweis: Schreiben des Landkreises Weimarer Land vom 17. Januar 2018
- **Anlage 5** -.

Ein förmlicher Bescheid ist bis heute nicht ergangen. Offenbar wollen Landkreis und Stadt Apolda das Anliegen des Klägers ignorieren und Fakten schaffen, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Faust

Dr. Faust

Rechtsanwalt

<p><u>Anmerkung des GJPA:</u> Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 3 und 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Sachverständigengutachten den angegebenen Inhalt hat und dass die Widerspruchsbegründung der Klagebegründung entspricht.</p>

Anlage 1

LANDKREIS WEIMARER LAND
DER LANDRAT



Toscana des Ostens

An den Bürgermeister
der Stadt Apolda
Markt 1
99510 Apolda

Landkreis Weimarer Land
Untere Bauaufsichtsbehörde
- Bauamt -
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Bearb.: Herr Wenzel
App.: 03644/ 540 221

Apolda, den 05.07.2017

Bauvorhaben Kinderspielplatz Hermstedter Straße, Flurstück Nr. 187/5
Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 70 Abs. 1 der Thüringischen Landesbauordnung (ThürBO) wird Ihnen hiermit die Baugenehmigung für das in den Bauantragsunterlagen bezeichnete Bauvorhaben erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Wenzel

(Amtsrat)

Anlage: Baubeschreibung

Anlage zur Baugenehmigung vom 05.07.2017

Baubeschreibung

Das Baugrundstück (Flurstück Nr. 187/5) ist insgesamt 6.000 m² groß. Auf einer Fläche von ca. 1.700 m² im nördlichen Bereich des Baugrundstücks soll ein Kinderspielplatz, bestehend aus mehreren Einzelanlagen, errichtet werden.

Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren soll hier die Möglichkeit geboten werden, ihre motorischen Fähigkeiten zu schulen. Ferner sollen auf Ruhe- und Aufenthaltsflächen Picknickflächen für Familien, Schulen und Kindertagesstätten entstehen:

Für jüngere Kinder wird ein sogenanntes „Schwedenlager“ mit 145 m² Grundfläche gebaut mit Sandspielen, Hängematte, Vogelnest, Wipptieren, Spielhaus etc.

Die „Bitburg“ mit einer Grundfläche von 324 m² bietet Herausforderungen auch für ältere Kinder mit Rutschturm, Kletterwänden, Balancierseilen, Seilbahn u. a.

Außerdem werden ein 375 m² großer Bolzplatz, eine mit Betonrechteckpflaster befestigte 72 m² große Streetball-Anlage und eine Tischtennisplatte errichtet.

Der Spielplatz soll täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr, in den Sommermonaten bis 21 Uhr, zur Nutzung freigegeben werden.

gez.
Blau
Bürgermeister

Anlage 2

Stadt Apolda

Der Bürgermeister



An den Landrat
des Landkreises Weimarer Land
Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauamt -
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Apolda, den 15. November 2017

Bauvorhaben Kinderspielplatz Flurstück Nr. 187/5 Fertigstellungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir im August 2017 mit den Bauarbeiten begonnen haben, zeigen wir hiermit an, dass das o.g. Bauvorhaben nunmehr fertig gestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Blau

Bürgermeister
der Stadt Apolda

LANDKREIS WEIMARER LAND
DER LANDRAT

Anlage 5



Toscana des Ostens

Herrn
Simon Klapper
Hermstedter Straße 115
99510 Apolda

Landkreis Weimarer Land
Untere Bauaufsichtsbehörde
- Bauamt -
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Bearb.: Herr Stadelmann
Tel.: 03644/ 540 221

Apolda, den 17.01.2018

Bauvorhaben Kinderspielplatz Hermstedter Straße, Apolda

Sehr geehrter Herr Klapper,

wir bestätigen für den 15.12.2017 den Eingang Ihres Widerspruchsschreibens vom 14.12.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir dem Widerspruch nicht abhelfen können:

1. Ihr Widerspruch ist bereits unzulässig, weil der Stadt Apolda die Baugenehmigung bereits unter dem 05.07.2017 erteilt wurde. Insoweit ist Ihr Widerspruchsrecht verfristet und verwirkt, da der Widerspruch, der hier am 15.12.2017 eingegangen ist, erst lange nach Ablauf der Monatsfrist eingelegt wurde. Jedenfalls ist Verwirkung aber deshalb eingetreten, weil Sie nicht sofort nach Beginn der Bauarbeiten Widerspruch eingelegt haben und das Bauvorhaben nunmehr abgeschlossen ist.
2. Eine Fläche von ca. 1.700 m² ist angesichts der in der Umgebung vorhandenen ca. 230 Wohnhäuser als üblicher Kinderspielplatz einzustufen. Die Immissionen der Kinder und Jugendlichen sind von Ihnen als sozialadäquat hinzunehmen.
3. Der Spielplatz entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „BP Ortsteil B“, der insgesamt ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Dort sind Kinderspielplätze allgemein zulässig.
4. Es ist zwar richtig, dass verkehrswidriges Parken festzustellen war. Dies beruht jedoch auf der anfänglichen Situation einer neuen Anlage. Wir erwarten hier, dass die Frequentierung der Anlage in Zukunft deutlich abnimmt.
5. Das von Ihnen vorgelegte Privatgutachten belegt die behaupteten unzumutbaren Lärmeinträchtigungen nicht:

Die Freizeitlärm-Richtlinie (Rundschreiben des Thüringischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 30. Januar 1997) ist bereits ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar, so dass Sie sich hierauf nicht berufen können. Im Übrigen handelt es sich bei dieser Richtlinie nicht um ein Gesetz, sondern um eine verwaltungsinterne Richtlinie, so dass die dort enthaltenen Werte nicht bindend sind. Eine Überschreitung im Einzelfall ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die TA-Lärm und die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sind ohnehin bereits nicht anwendbar.

Es mag sein, dass tatsächlich die in dem von Ihnen eingeholten Gutachten genannten Immissionswerte von bis zu 59 dB(A) auftreten. Allerdings ist auch hier auszuführen, dass die Immissionen von Kindern und Jugendlichen ganz unabhängig von gesetzlichen Reformen in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen sind.

Insoweit besteht ihrerseits kein Abwehranspruch.

Im Übrigen handelt es sich bei den von Ihrem Sachverständigen ermittelten Werten wohl lediglich um Spitzenwerte, die nicht bei einer normalen Auslastung der Anlage zu erwarten sind. Im tatsächlichen Alltagsbetrieb sind mit Sicherheit geringere Immissionen zu erwarten, so dass die in den von Ihnen zitierten Regelwerken genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stadelmann

LANDKREIS WEIMARER LAND
DER LANDRAT



Toscana des Ostens

Landkreis Weimarer Land
Rechtsamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Bearb.: Herr Stabrawa
Tel.: 03644/ 540 221

Verwaltungsgericht
Weimar

Apolda, den 11.04.2018

(Amtsrat)

Eingang: **12.04.2018**

In der Verwaltungsstreitsache

Klapper ./ Landkreis Weimarer Land

- VG 6 K 2251/17 -

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist bereits unzulässig. Der Kläger hat das Widerspruchsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Weder hat er die Widerspruchsfrist gewahrt noch hat er den Erlass eines Widerspruchsbescheides abgewartet. Auch ist unklar, was der Kläger mit seiner verspäteten Klage gegen die Baugenehmigung jetzt noch erreichen will, da der Spielplatz mittlerweile längst in Betrieb ist.

Im Übrigen verweise ich auf das erläuternde Schreiben der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 17. Januar 2018, in dem wir zur materiellen Rechtslage hinreichend Stellung genommen haben. Hinsichtlich des vom Kläger gerügten Fehlens des Prüfvermerks auf der Baubeschreibung ist lediglich anzumerken, dass es doch offenkundig ist, dass diese vorgelegen haben muss, da in der Baugenehmigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Selbst wenn man das Fehlen eines förmlichen Stempels als formellen Fehler ansehen wollte, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies den Kläger in seinen Rechten berühren sollte.

Auch wenn man aber die von der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen für unzulässig erachten wollte, kommt eine Aufhebung der Baugenehmigung nicht in Betracht. Es könnten vielmehr einzelne Spielanlagen, beispielsweise die Streetball-Anlage, herausgenommen oder aber die zulässige Nutzungszeit der Anlage beschränkt werden. Auch ist es möglich, die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte, etwa durch eine Auflage, zu gewährleisten. Insofern wäre eine vollständige Aufhebung der Baugenehmigung unverhältnismäßig.

Stabrawa

Amtsleiter Rechtsamt

Angepasste Anmerkung des GJPAs: Mit Beschluss vom 09. Mai 2018 hat das Verwaltungsgericht Weimar die Stadt Apolda beigeladen. Eine mündliche Verhandlung wurde für den 06. Juni 2018 anberaumt. In der mündlichen Verhandlung beantragten der Beklagte und die Beigeladene Klageabweisung, der Kläger stellte den angekündigten Antrag. Das Gericht war besetzt mit dem Vorsitzenden Richter am VG Dohr, der Richterin am VG Willis, dem Richter Wallendorf sowie den ehrenamtlichen Richtern Mc William und Schreckenberger.

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar ist zu entwerfen. Sie ergeht am 06. Juni 2018. Die Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Von § 117 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 VwGO ist kein Gebrauch zu machen. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. in Hilfsentscheidungsgründen, einzugehen.
2. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erteilt wurde. Eine solche Vorgehensweise ist kenntlich zu machen. Wird die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
3. Werden richterliche Aufklärungen oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist kenntlich zu machen.
4. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt.
5. Die Formalien (Unterschriften, Zustellungen, Ladungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt.

6. Alle behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Das VG Weimar ist das örtlich zuständige Verwaltungsgericht.
7. **Der Bebauungsplan „BP Ortsteil B“ wurde im Jahre 1996 formell und materiell ordnungsgemäß erlassen. Es ist zu unterstellen, dass es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt.**
8. **Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage der bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, die Erschließung gesichert ist und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.**
9. Thüringen hat von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht. Es gilt das VwVfG des Bundes. Soweit es im Übrigen über die im Anhang abgedruckten Vorschriften hinaus auf landesrechtliche Vorschriften ankommen sollte, ist zu unterstellen, dass das thüringische Landesrecht inhaltsgleich mit dem für Ihre Ausbildung maßgebenden Landesrecht ist. Auf Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist nicht einzugehen.
10. Soweit in den nachfolgend abgedruckten Vorschriften auf **Ruhezeiten** abgestellt wird, gehen Sie davon aus, dass diese werktags von 6 bis 8 Uhr und von 20 bis 22 Uhr sowie sonn- und feiertags von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 22 Uhr anzusetzen sind.
11. **Achtung:** Für die Bearbeitung ist **§ 22 Abs. 1 a BImSchG nicht anzuwenden!!!**

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
 - v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e.) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

Anhang:

I. Thüringer Bauordnung (ThürBO)
in der Fassung vom 16. März 2004 (Auszug)

(...)

§ 2
Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen zählen auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Campingplätze, Wochenendplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportflächen,
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
5. Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
6. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,

7. Freizeit- und Vergnügungsparks.

Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(...)

§ 59

Aufbau der Bauaufsichtsbehörden

(1) Bauaufsichtsbehörden sind

1. die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Bauaufsichtsbehörden,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Bauaufsichtsbehörde,
3. das für das Bauordnungsrecht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.

(...)

§ 63 c

Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, [...], prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 64

Bauantrag und Bauvorlagen

(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.

(...)

§ 68

Beteiligung der Nachbarn

(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) sind nach den Absätzen 2 bis 6 zu beteiligen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Nachbarn vor der Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

(...)

§ 70

Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

(...)

II. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Auszug)

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen,
- h) Anlagen für soziale Zwecke.

(...)

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | in Industriegebieten | 70 dB(A) |
| b) | in Gewerbegebieten | |
| | tags | 65 dB(A) |
| | nachts | 50 dB(A) |
| c) | in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| | tags | 60 dB(A) |
| | nachts | 45 dB(A) |
| d) | in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | |
| | tags | 55 dB(A) |
| | nachts | 40 dB(A) |
| e) | in reinen Wohngebieten | |
| | tags | 50 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A) |
| f) | in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | |
| | tags | 45 dB(A) |
| | nachts | 35 dB(A). |

III. 18. BImSchV Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (Auszug)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

(2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind. (3) Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.

§ 2 Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer

Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A),
nachts	50 dB(A),
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
nachts	45 dB(A),
3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
nachts	40 dB(A),
4. in reinen Wohngebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
nachts	35 dB(A),
5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags außerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
nachts	35 dB(A).

(...)

**IV. Rundschreiben des Thüringischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz vom 30. Januar 1997 zur Beurteilung der durch
Freizeitanlagen verursachten Geräusche
- Freizeitlärm-Richtlinie -
(Auszug)**

(...)

2. Anwendungsbereich

(1) Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z. B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.

(2) Die Hinweise in diesem Abschnitt gelten insbesondere für folgende Anlagen:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Live-Musik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o. a. stattfinden,
- Spielhallen,
- Rummelplätze,
- Freilichtbühnen,
- Autokinos,
- Freizeitparks,
- Vergnügungsparks,
- Abenteuer-Spielplätze,
- Sonderflächen für Freizeitaktivitäten, z. B. Grillplätze,
- Badeplätze,

- Erlebnisbäder (auch soweit sie in Verbindung mit Hallenbädern als Außenanlage betrieben werden),
- Anlagen für Modellfahrzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Zirkusse,
- Hundedressurplätze.

(3) Zu den sonstigen Freizeitanlagen im Sinne dieses Abschnittes gehören nicht Sportanlagen und Gaststätten. Die Hinweise gelten auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.

(...)

5. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die nachfolgenden Immissionsrichtwerte markieren die Schwelle, oberhalb der in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

5.1 Immissionsrichtwerte „Außen“

Die Immissionsrichtwerte „Außen“ betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	70 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	70 dB (A)
nachts	70 dB (A)

b) in Gewerbegebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	65 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	60 dB (A)
nachts	50 dB (A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	60 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	55 dB (A)
nachts	45 dB (A)

d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	55 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	50 dB (A)
nachts	40 dB (A)

e) in reinen Wohngebieten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	50 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	45 dB (A)
nachts	35 dB (A)

f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	45 dB (A)
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen	45 dB (A)
nachts	35 dB (A)